



C/41/15

ORIGINAL: englisch

DATUM: 19. Oktober 2007

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN
GENEVE

DER RAT

**Einundvierzigste ordentliche Tagung
Genf, 25. Oktober 2007**

BESTIMMUNG EINES RECHNUNGSPRÜFERS

Memorandum des Generalsekretärs

1. Artikel 29 Absatz 6 der Akte von 1991 und Artikel 25 der Akte von 1978 des Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen sehen vor, daß die Rechnungsprüfung des Verbandes gemäß den Bestimmungen der Verwaltungs- und Finanzordnung von einem Verbandsstaat durchgeführt wird und daß dieser Staat mit seiner Zustimmung vom Rat bestimmt wird.
2. Der Rat beschloß auf seiner Tagung im Oktober 2003, die Ernennung der Schweiz als Rechnungsprüfer der UPOV für einen Zeitraum von vier Jahren bis Ende 2007 zu erneuern, und sprach den schweizerischen Behörden seinen Dank für ihren Beitrag zur Tätigkeit des Verbandes aus (vergleiche Dokument C/37/22, Absatz 31).
3. Nach der Vereinbarung zwischen der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) und UPOV von 1982 stellt die WIPO der UPOV mehrere Verwaltungsdienste zur Verfügung, um den Erfordernissen der UPOV nachzukommen, u. a. auch in bezug auf ihre Finanzverwaltung (Artikel 1 Absatz 1 Nummer iv der WIPO/UPOV-Vereinbarung).
4. Es wird empfohlen, denselben Staat zum Rechnungsprüfer der WIPO und der UPOV zu ernennen.

5. Auf ihren ordentlichen Tagungen vom 24. September bis 3. Oktober 2007 erneuerten die Versammlungen der Mitgliedstaaten der WIPO die Ernennung der Schweiz zum Rechnungsprüfer der entsprechenden Rechnungen für den Zeitraum bis einschließlich 2011.

6. Der Generalsekretär wurde davon unterrichtet, daß die Schweiz bereit sei, die Erneuerung ihres Mandats als Rechnungsprüfer der UPOV bis Ende des Jahres 2011 anzunehmen.

7. Die Rechnungsprüfung soll nach denselben Regeln erfolgen, die bei der WIPO gelten.

8. Der Rat wird ersucht, die Ernennung der Schweiz zum Rechnungsprüfer der UPOV bis Ende 2011 zu erneuern.

[Ende des Dokuments]